

Zum Geleit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **48 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Geleit

Seit Jahr und Tag blickt das Schweizervolk nach Rheinau hinaus, und die Zahl derer, die Trauer und Zorn empfinden über das, was dort geschieht, ist groß. Auch der Heimatschutz hat seinen Gedanken und Gefühlen in diesen Blättern Ausdruck gegeben, auch für ihn ist das letzte Wort in diesem unerfreulichen und zwielichtigen Schauspiel nicht gesprochen. Zum Glück geschehen am Rhein aber auch andere Dinge, von denen zu berichten Freude bereitet. Wir meinen die Bemühungen um den vorausschauenden Schutz der Rheinufer auf der ganzen Länge des Flusses vom Untersee bis zur zürcherisch-aargauischen Grenze bei Kaiserstuhl, die freilich durch das Geschehen bei Rheinau arg gestört worden ist. Schon vor einigen Jahren hat die Regionalplanungsgruppe der Nordostschweiz eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, der sie die Aufgabe übertrug, zu prüfen, wie die herrliche Stromlandschaft, in der Natur und Menschenwerk im Laufe der Jahrhunderte zu einer reichen und unvergleichlichen Einheit zusammenwachsen, dem heutigen und den kommenden Geschlechtern als Lebens- und Erholungsraum überlassen werden könne, ohne daß seine mannigfaltige Schönheit darüber zugrunde gehen muß. Auch neben Rheinau ist freilich etliches heute schon verdorben; doch guter Wille und bessere Einsicht können im Laufe der Zeit auch Wunden der Landschaft vernarben lassen und heilen. Vor allem aber gilt es, die reizenden Köstlichkeiten, die unberührt am Strome liegen, vor unbedachtem oder eigennützigem Zugriff zu schützen.

Die Ergebnisse ihrer jahrelangen, von reinem Idealismus getragenen Arbeit legt die Planergruppe in einer mit Bildern und mehrfarbigen Plänen ausgestatteten Schrift den Anwohnern beider Ufer und einer weiteren schweizerischen und deutschen Öffentlichkeit vor. Denn so wie die beiden Länder sich bei Rheinau — einstweilen nicht zu unserer Freude — zusammengefunden haben, werden sie auch zum *Schutze* der Stromlandschaft als Anrainer sich zusammenfinden müssen.

An der Spitze der ganzen Planungsarbeit stand der Obmann unserer Schaffhauser Sektion, Architekt Walter Henne in Schaffhausen. Schon deshalb gebührt es sich, daß unsere Zeitschrift sein und seiner Mitarbeiter verdienstvolles Wirken würdige. Es ist aber auch sachlich nötig, daß die am Rhein geleistete Arbeit im ganzen Lande bekannt werde, denn was für dessen Ufer aus idealem Sinne geleistet wurde, sollte auch an den anderen Flüssen und Seeufern geschehen. So haben wir denn unser Heft dieser schönen Aufgabe gewidmet. Dabei haben wir es mit einer weit größeren Zahl von Bildern ausgestattet, als die Schrift der Planer sie zeigt. Im Geist besteigen wir mit unseren Lesern am Untersee einen Weidling und fahren mit ihnen den Rhein hinunter, wobei wir sie im Bilde schauen lassen, was alles an Schönerm — leider aber auch schon an Ungefremtem — sich an den Ufern darbietet. Das Inventar der Kostbarkeiten, das im Planungsheft abgedruckt wurde, ist freilich weit umfangreicher; wir hoffen aber, daß unsere Leser doch einen überzeugenden Eindruck gewinnen, über welche einzigartige Landschaft die Heimatfreunde hier ihren Schild halten. — Wer über Einzelheiten, namentlich die vielen und verschiedenartigen Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, sich unterrichten will, sei auf die Planungsschrift verwiesen, die bei der Schweiz. Landesplanung Zürich bezogen werden kann.

Wohl zum ersten Male ist unserer Zeitschrift ein in vier Farben gedruckter Plan beigegeben. Es ist ein Ausschnitt aus den größeren Plänen, die der erwähnten Schrift anhängen. Es schien uns jedoch unerläßlich, unsere Leser Einblick nehmen zu lassen, wie eine solche Planung im einzelnen aussieht, und so haben wir die nicht unerheblichen Mehrkosten des Farbendruckes auf uns genommen.

Die Schriftleitung hielt sich noch zu etwas anderem verpflichtet. Aus den Darlegungen und Vorschlägen der Freunde der Landesplanung erkannte sie, daß

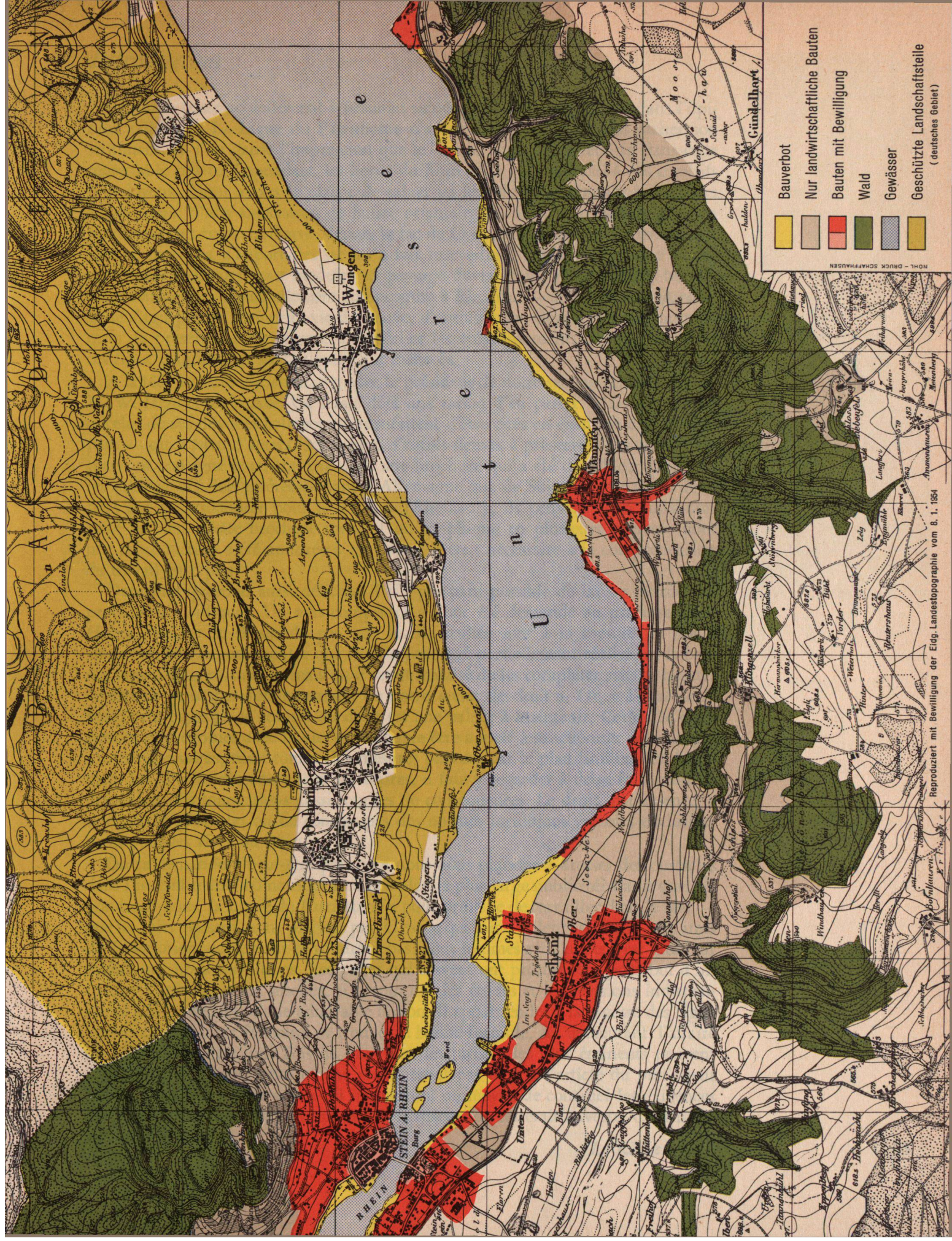
manche und gerade die wichtigsten Maßnahmen nur mit weitgehenden Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse durchgeführt werden können. Sie wandte sich deshalb an einen Rechtsgelehrten, von dem sie weiß, wie sehr er der bedrohten Rheinlandschaft zugetan ist, und bat ihn zu prüfen, wie weit die Forderungen der Planungsgruppe auf der Grundlage des heutigen kantonalen und eidgenössischen Rechtes erfüllt werden können, bzw. ob die allenfalls fehlenden Schutzbestimmungen noch geschaffen werden können, ohne mit den wesentlichen Grundsätzen des schweizerischen Rechtsstaates in Widerstreit zu geraten. Wir bitten unsere Leser, die Ausführungen von Prof. Hans Huber in Bern mit Bedacht zu lesen. Sie werden dann — vielleicht zu ihrer Betroffenheit — erkennen, daß die Hindernisse in mancher Hinsicht größer sind, als ihnen um des guten Zweckes willen lieb erscheinen mag. Neben der Schönheit der Schweizer Landschaft gehört aber auch das Schweizer Recht zu den ewigen Werten, denen wir Achtung entgegenbringen müssen. Freilich, auch das Recht will dem Leben dienen und kann in seinen Bestimmungen geändert werden, wenn unser Volk die Zeit hiezu für gekommen erachtet. Da die Vorschriften, die hier nötig wären, jedoch auf eine zum Teil weitgehende Einschränkung der Verfügungsrechte der landbesitzenden Bürger hinauslaufen müßten, wird man sich genau überlegen müssen, welche weittragende Folgen man mit allfälligen Neuerungen in Kauf nähme. Die Vorschriften des Rechtes sind ihrer Natur nach allgemein; eine Sondergesetzgebung, die nur am Rhein gültig wäre, gibt es nicht. Der Aufsatz von Prof. Hans Huber zeigt, welche Rechtsgrundsätze unseres öffentlichen und privaten Lebens hier nach seiner Auffassung berührt werden.


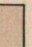




Nun kann man freilich fragen, warum unsere Zeitschrift, kaum daß sie sich den Landesplanern geöffnet hat, auch schon auf die Schwierigkeiten hinweise, die sich der Verwirklichung ihrer Absichten in den Weg stellen. Würde man diese Hindernisse nicht besser im Dunkeln liegen lassen und abwarten, ob überhaupt jemand sie bemerke? Auch über diese Frage äußert sich der Rechtsgelehrte mit Worten, die wir nicht überhören können. Zudem hat die Landesleitung des Heimatschutzes und damit auch ihr Sprachrohr, diese Zeitschrift, stets den Grundsatz hochgehalten, in allen sie bewegenden Fragen den *Tatsachen* — mögen sie ihr lieb oder leid sein — offen in die Augen zu schauen; und wenn zu ihnen, wie hier, das Recht gehört, darf es keine Umschweife geben. Nur auf diesem sicheren Boden findet die Stimme des Heimatschutzes Gewicht und Gehör.

Wir bitten unsere Freunde von der Landesplanung, uns recht zu verstehen. Nichts liegt uns ferner, als sie in ihrem Wollen und Vollbringen zurückzuhalten. Wir fühlen uns mit ihnen einig, und nicht zuletzt dieses Heft will mithelfen, die öffentliche Meinung zu wecken und reif zu machen, damit sie die Grundlagen schaffe, auf denen allein wir der bedrohten Schönheit unseres Landes zu Hilfe kommen können. An der Weisheit des Gesetzgebers in den Kantonen und der Eidgenossenschaft wird es liegen, das Unerläßliche so zu ordnen, daß es keine Folgen nach sich zieht, die anderwärts Unheil bedeuten würden. Wir gehen aber noch weiter. Die Auseinandersetzungen um das Kraftwerk Rheinau, wo die Rechtsfragen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, haben uns gezeigt, daß die Meinungen der gelehrten Hüter des Rechtes oft weit auseinandergehen. Mehr als einer wird die Ausführungen Prof. Hubers lesen. Vielleicht daß von anderer Seite ein Weg gezeigt werden kann, auf dem die Wünsche der Planer schon im Rahmen der heute geltenden Vorschriften im ganzen Umfang verwirklicht werden können. Dann würde der Aufsatz von Prof. Huber also nicht ein endgültiges Wort bedeuten, sondern eine weiterführende Aussprache eröffnen.

L.

Plan ci-joint: Légende des zones colorées. Jaune: Interdiction de bâtir; gris: Bâtiments agricoles seuls autorisés; rouge et rose (Stein): Droit de concession réservé; vert: Forêts; ocre: Territoire allemand placé sous la protection de l'Etat.



	Bauverbot
	Nur landwirtschaftliche Bauten
	Bauten mit Bewilligung
	Wald
	Gewässer
	Geschützte Landschaftsteile (deutsches Gebiet)

NH-L. DRUCK SCHAFFHAUSEN

Reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 8. 1. 1954